

20. MAI 2014

AOK - Postfach 11 40 - 89001 Ulm



AOK - Die Gesundheitskasse Ulm-Biberach

Bezirksdirektion der AOK Baden-Württemberg

Ihr regionales AOK-ServiceCenter 0731 37846875
(Mo.-Fr.: 7.00 - 21.00 Uhr, Sa.: 9.00 - 13.00 Uhr)

E-Mail: aok.ulm-biberach@bw.aok.de
Internet: www.aok-bw.de

Besondere Leistungen/Rechtsverfahren

Schwambergerstraße 14 - 89073 Ulm

Besuchen Sie uns
Montag - Mittwoch 8.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag 8.30 - 18.00 Uhr
Freitag 8.30 - 16.00 Uhr

Ihr Gesprächspartner:

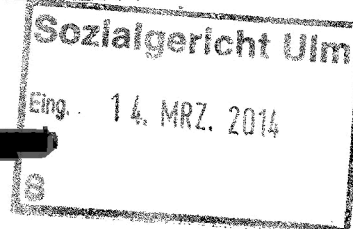
Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Datum: 12.03.2014

Rechtssache
Beigeladen:



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Beschäftigungsverhältnis der Klägerin endete zum 31.05.2012 und somit auch die Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Die Abmeldung der Firma [REDACTED] erfolgte am 25.06.2012. Am 26.06.2012, 12.07.2012 und 16.08.2012 wurde bei der Klägerin schriftlich wegen ihrem weiteren Versicherungsschutz nachgefragt. Am 20.08.2012 informierte die Klägerin, dass sie "anderweitig" versichert sei. Am 30.08.2012 wird eine vorsorgliche Kündigung ausgesprochen. Die Klägerin wird am 21.09.2012 informiert, dass eine gültige Kündigung nur bei einer laufenden Mitgliedschaft möglich ist und eine Bestätigung der neuen Versicherung vorzulegen ist. Weitere Informationen zu einem evtl. neuen Arbeitsverhältnis, Meldung bei der Agentur für Arbeit oder Selbständigkeit liegen der Beigeladenen nicht vor.

Von der Beigeladenen wurde am 28.02.2013 nochmals eine dreimonatige Antragsfrist für eine freiwillige Versicherung ab 01.06.2012 nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V zugestanden. Ein entsprechender Antrag wurde von der Klägerin jedoch nicht gestellt.

Eine gerichtliche Klärung wurde von der Klägerin beantragt.

Eine Versicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V scheidet nach Meinung der Beigeladenen aus, da diese Rechtsgrundlage erst ab 01.08.2013 gesetzliche Gültigkeit hat. Eine freiwillige Versicherung wurde nicht beantragt. Somit kommt für die Zeit ab 01.06.2012 ausschließlich eine Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V in Betracht.

Die Beigeladene stimmt dem Vergleichsvorschlag des Gerichts zu. Die Kündigung am 30.12.2013 mit Wirkung zum 28.02.2014 erkennt die Beigeladene an – dies jedoch nur unter der Auflage, dass die Klägerin den Antrag auf die Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V stellt.

Die Kündigungsbestätigung und den Antrag auf die Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V liegen diesem Schreiben bei.

Die Verwaltungsakte erhalten Sie als Anlage. Die Beigeladene verzichtet zum jetzigen Zeitpunkt auf die Einsichtnahme in die Gerichtsakte und Verwaltungsakte der Beklagten.

Mit freundlichen Grüßen

A large, dark, irregular blacked-out area covering the signature and the word 'Anlagen'.

Anlagen